

Az.: A 3 K 12487/03



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

E i n g a n g
16. März 2005
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, Az: 96/03 BW

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2802907-438,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asyl u.a.

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Speer als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Februar 2005

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.01.2003 wird die Beklagte verpflichtet, beim Kläger hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens. Der Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt die Zuerkennung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak.

Der am 15.05.1986 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Am 24.11.2002 gelangte er auf dem Landweg in das Bundesgebiet und beantragte am 26.11.2002 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge führte am 11.12.2002 die Anhörung des Klägers zu dessen Asylgründen durch. Dieser trug vor, er entstamme einer jüdischen Familie. Sein Vater sei 1988 verstorben; seine Mutter lebe weiterhin sowie einer Tante in Kirkuk. Er habe zwei Brüder, die in Deutschland lebten; ferner habe er noch einen weiteren Bruder, der in Norwegen ansässig sei. Im Irak habe er neun Jahre die Schule besucht und die mittlere Reife erreicht. In der Folgezeit habe er Zuhause gelebt und auf mehreren Musikinstrumenten musiziert.

In seinem Wohnviertel in Kirkuk hätten mehrere Jugendliche gewohnt, deren Eltern mit der irakischen Regierung Saddam Husseins sympathisiert hätten. Sie hätten sogar Waffen bei sich geführt. Eigentlich seien diese Jugendlichen keine guten Freunde von ihm gewesen, aber da sie in seiner Nähe gewohnt hätten, habe er sie ab und zu getroffen und mit ihnen diskutiert. Einer von ihnen habe auch gewusst, dass er einer jüdischen Familie entstamme. Diese Jugendlichen hätten auch mit großer Begeisterung über die Taten von Selbstmordattentätern gesprochen. Er selbst habe sich gegen solche Aktionen gewandt und dies

gegenüber den Jugendlichen auch vertreten. Dies habe letztlich zu einem Konflikt geführt; die Jungen hätten ihn angegriffen und er sei vor ihnen geflohen. Er habe sich in das elterliche Haus flüchten können und die Türe hinter sich verschlossen. Die Jugendlichen hätten ihn verfolgt und gegen die Türe geklopft. Daraufhin habe er die Flucht auf das Dach und zu einem Nachbarn ergriffen; sodann habe er sich eine Taxe genommen und sei zu einem Freund seines Vaters gefahren. Am selben Tag seien abends Leute von der Sicherheitsbehörde gekommen, um nach ihm zu fahnden. Da er nicht anwesend gewesen sei, hätten sie seine Mutter mitgenommen. Dies habe er von dem betreffenden Freund seines Vaters erfahren. In dieser Situation sei ihm nichts anderes geblieben, als dem Ratschlag dieses Mannes zu folgen und den Irak zu verlassen. Der Freund eines Vaters habe ihn dann mit seinem Pkw nach Zakho gebracht, wo er drei Nächte verbracht habe. Am 15.11.2002 sei er mit einem Schlepper nach Istanbul gelangt; am 19.11.2002 habe er auf der Ladefläche eines Lkws diese Stadt verlassen. Im Irak habe er lediglich Verwandte in Kirkuk. Würde er nach Kirkuk zurückkehren, würde ihm das Schlimmste passieren.

Mit Bescheid vom 27.01.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in den Irak abgeschoben werden; er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in welchen er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Die Zustellung des Bescheids an den Kläger erfolgte am 28.01.2003.

Am 05.02.2003 hat er beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben und diese mit Schriftsatz vom 17.02.2005 ausführlich begründet.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.01.2003 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren Schriftsatz vom 14.02.2003.

Im Hinblick auf die politischen Verhältnisse im Irak im Frühjahr 2003 beantragten die Beteiligten das Ruhen des Verfahrens anzuordnen; mit Beschluss vom 08.04.2003 entsprach das Verwaltungsgericht diesen Anträgen.

Am 25.11.2003 hat die Beklagte das Verfahren wiederangerufen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich im Verfahren nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger informatorisch zu seinen Asylgründen gehört (vgl. Anlage zur Niederschrift).

Dem Gericht haben die einschlägigen Behördenakten vorgelegen; sie waren ebenso wie der Inhalt der Gerichtsakten Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat generell auf Ladung verzichtet

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat hinsichtlich des Irak Anspruch auf die Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie die Feststellung des Abschiebungshindernisses nach

§ 60 Abs. 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 AuslG); der insoweit entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.01.2003 ist deshalb aufzuheben.

In Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dabei ist zu beachten, dass das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung“ im Vergleich zum § 51 Abs. 1 AuslG 1990 eine erhebliche Erweiterung erfahren hat: Eine Verfolgung muss demnach nicht begriffsnotwendig vom Staat ausgehen, - sie kann auch u.a. von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Parteien bzw. Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen sowie internationale Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Der Kläger kann sich mit Erfolg auf diese Bestimmung berufen, da ihm seitens nichtstaatlicher Akteure für Leib und Leben droht; es wird ihm weder Schutz im oben genannten Sinne vor dieser Verfolgung gewährt noch steht ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung.

Bei dieser Feststellung muss sich das Gericht schwerpunktmäßig auf die Aussagen des Klägers anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2005 beziehen, da sich die Gefährdungslage des Klägers - im Vergleich zur Sachlage im Zeitpunkt der Anhörung des Klägers durch das Bundesamt am 11.12.2002 - erheblich verschärft hat. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass in der Übergangsverfassung des Staates Irak nach dem Sturz des früheren Präsidenten Saddam Hussein Religionsfreiheit gewährt wird; die praktische Umsetzung dieses Grundrechts ist aber speziell für nichtmuslimische Bürger des Irak äußerst schwierig geworden. Es gilt in gesteigertem Maße, nachdem bei den Parlamentswahlen vom 30.01.2005 die schiitische Bevölkerungsgruppe nahezu die absolute Mehrheit der Parlamentssitze gewonnen hat. Hinsichtlich der Gefährdungslage von Christen und insbesondere Yeziden liegen dem Gericht mittlerweile zahlreiche Erkenntnisquellen vor, die die gesteigerte Gefährdungslage der Mitglieder dieser Religionsgruppen bestätigen (vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien vom 02.11.2004 an das VG Regensburg; vom 03.11.2004 an das VG Köln; hinsichtlich der Lage der Christen im Irak:

Stuttgarter Zeitung vom 22.01.2005: Die Freibriefe mancher Mullahs erlauben das Töten). In der überarbeiteten UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge - Oktober 2004 - wird auf Seite 6 ausgeführt, dass alle bei der Erstellung dieses Berichts befragten Personen bestätigt haben, dass sich die Situation der Christen im Irak seit dem Sturz des vorherigen Regimes „dramatisch verschlechtert hat“. Christen werden als Defacto-Unterstützer der Koalitionsmächte im Irak wahrgenommen; die Anschläge auf Kirchen in Bagdad und Mosul am 01.08.2004 sowie die steigende Zahl irakischer Christen, die in den vergangenen drei Monaten in das angrenzende Syrien geflüchtet sind, zeigen die Zuspitzung der Situation der Christen im Irak seit Sommer 2004. Die allgemeinkundigen Vorfälle (Anschläge, Plünderungen, Brandstiftungen etc.) zeigen aber auch, dass die Koalitionsmächte nicht in der Lage sind, diesen religiösen Minderheiten ausreichend Schutz zu gewähren.

In gesteigertem Maße gelten diese Vorbemerkungen für die Situation der Juden im Irak, die während des Regimes von Saddam Hussein im Hinblick auf ihre extreme Gefährdungslage überhaupt nicht in Erscheinung getreten waren. Die jüdische Minderheit lebt mittlerweile in der paradoxen Situation, dass ihr einerseits Religionsfreiheit rechtlich zugestanden wird, dass ihr aber andererseits, sofern sie nach außen hin in Erscheinung tritt, höchste Gefahr seitens der Islamisten droht. Bei diesen Feststellungen ist das Gericht in der schwierigen Lage, dass einschlägige Erkenntnismittel zur Situation der jüdischen Religionsminderheit im Irak nicht vorliegen. Auch eine Rückfrage des Gerichts beim UNHCR in Berlin (Tel.: 030-20220222) hat lediglich die Bestätigung ergeben, dass hierzu nichts Schriftliches verfügbar ist.

Angesichts der glaubwürdigen Angaben des Klägers bestehen aber keine Bedenken daran, dass jedenfalls dieser im Falle einer Rückkehr in den Irak, namentlich auch in die Heimatstadt Kirkuk, einer politischen Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt wäre. Die Frage, ob darüber hinaus die jüdische Minderheit im Irak oder in einzelnen Teilen des Irak einer Gruppenverfolgung ausgesetzt ist, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger hat anschaulich geschildert, dass er einer jüdischen Familie entstammt und dass dieses Judentum auch in der Familie intern praktiziert worden ist; so hat die Mutter des Klägers, die seit ca. zwei Jahren verschollen ist, freitags und samstags Kerzen angezündet, um damit ihrem jüdischen Glauben Ausdruck zu verleihen. Schon bei der Anhörung durch das Bundesamt hat der Kläger darauf hingewiesen, dass seine Familie dem jüdischen Stamm Chicho angehört; seit seinem Aufenthalt in Hannover hat der Kläger auch Kontakt zur dort

praktizierenden jüdischen Gemeinde aufgenommen. Es spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass er nicht behauptet hat, diese Kontaktaufnahme habe bereits zu einer echten Gemeindegliederung geführt. Hierzu hat er - in Übereinstimmung mit der historischen Situation - darauf verwiesen, dass die Zugehörigkeit seiner Familie zum genannten jüdischen Stamm noch einer Prüfung in Israel bedarf. Es entspricht auch der Erkenntnislage, dass in den 50iger Jahren irakische Familien kurdischer Volkszugehörigkeit ihre jüdische Religionszugehörigkeit in Israel registrieren ließen, sodass tatsächlich - wie der Kläger vorgetragen hat - anhand dieses Registers der jüdische Status der Familie des Klägers nachprüfbar ist.

Die Gefährdungslage des Klägers ergibt sich weiterhin aus der am 08.11.2002 stattgefundenen Auseinandersetzung des Klägers mit drei jungen Erwachsenen. Der Kläger hat diesen Konflikt, der schließlich in Handgreiflichkeiten seitens dieser drei Personen gegenüber dem Kläger eskalierte, auch schon beim Bundesamt anschaulich dargestellt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er weiter ausgeführt, dass über das Thema von Selbstmordattentätern in Israel schon früher Streit zwischen ihnen bestand und hitzige Debatten geführt worden waren. Beim Vorfall vom 08.11.2002 endete die Diskussion allerdings in Handgreiflichkeiten gegen den Kläger, sodass dieser die Flucht nach Hause ergreifen musste. Die drei jungen Erwachsenen nahmen die Verfolgung auf und hämmerten mit den Fäusten gegen die Türe des elterlichen Wohnhauses. Dem Kläger gelang über das Dach die Flucht zu einem Nachbarn, von dem aus er eine Taxe bestellen konnte, die ihn zu einem Freund seines verstorbenen Vaters brachte. Da er bei dem Freund seines Vaters zwei Mal übernachten konnte, erfuhr er über diesen auch, dass noch am 08.11.2002 der irakische Sicherheitsdienst im elterlichen Haus nach ihm gefahndet hat. Daraus ist zwingend zu folgern, dass die irakischen Behörden von dem zuvor stattgefundenen Streitgespräch Kenntnis erlangt hatten.

Für die Gefährdungssituation des Klägers ist dabei von besonderem Belang, dass er gegenüber einem der drei jungen Erwachsenen sich einmal dahingehend verraten hat, dass seine Familie jüdischen Glaubens ist. Allerdings hat er diesen „Fehler“ umgehend korrigiert und nachdrücklich betont, dass die Familie „natürlich“ muslimischen Glaubens sei. Es liegt auf der Hand, dass sich der Kläger angesichts des Themas „Selbstmordattentate in Israel“ als Jude oder zumindest als jüdischer Sympathisant verraten hatte - mit der Folge, dass ihm auch heute noch im Falle einer Rückkehr in seine Heimatstadt, zumal angesichts

der zunehmenden Islamisierung des Irak, eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Eine inländische Fluchtalternative steht dem Kläger nicht zur Verfügung; es ist nicht erkennbar, wie er sein Existenzminimum im Irak sichern könnte. Der Vater des Klägers ist 1988 an einer Krankheit verstorben, - die Mutter des Klägers seit ca. zwei Jahren verschollen. Der Kläger hat drei Brüder, die alle im Ausland leben. Ein Bruder ist in Norwegen eingebürgert, ein weiterer Bruder in Deutschland; der dritte Bruder des Klägers verfügt im Bundesgebiet über „kleines Asyl“. Der Kläger hat zwar im Irak die Mittelschule im Jahr 2001 absolviert, sich aber anschließend allein der Vorbereitung auf den Beruf eines Musikers unterzogen, indem er in Kirkuk Klarinettenunterricht nahm. Bei dieser sozialen Situation des Klägers ist kein Grund dafür ersichtlich, dass er eigenständig, ohne sozialen Rückhalt, sein Existenzminimum im Irak sichern könnte.

Aus den oben genannten Gründen ist dem Kläger auch das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 AufenthG zuzuerkennen; aus den oben dargelegten Tatsachen ergibt sich, dass ihm im Irak eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben droht. Diese Gefahr ist auch nicht dergestalt, dass sie der Bevölkerung allgemein oder Bevölkerungsgruppen drohen würde. Vielmehr ist sie allein konkret - individueller Natur. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann die Frage offen bleiben, ob dem Kläger auch im Hinblick auf eine Traumatisierung (vgl. das ärztliche Attest von Dr. med. T. Hannover, vom 17.02.2005; Blatt 65 der Gerichtsakten) das genannte Abschiebungshindernis zuzuerkennen ist. Bezogen auf das Land Baden-Württemberg und die hier bestehende Erlasslage vertritt das Verwaltungsgericht Sigmaringen weiterhin die Auffassung, dass diese der Feststellung des Abschiebungshindernisses des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht entgegensteht (vgl. Urteil vom 22.02.2005 - A 3 K 12489/03 -).

Der Klage ist somit in vollem Umfang stattzugeben, - mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1; 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg,